

Leitfaden

zur nichtgewerblichen Werbung von Brennholz im Staatswald des Freistaates Sachsen

A: Arbeits- und Umweltschutzanforderungen

- 1. Bei der nichtgewerblichen Selbstwerbung sind die Erfahrungen beim Umgang mit der Motorkettensäge durch einen Befähigungsnachweis zu dokumentieren.
- Als Befähigungsnachweise für das Arbeiten mit der Motorkettensäge gelten:
 - anerkannte Berufsausbildung als Forstwirt oder vergleichbarer Berufe,
 - alle zweckentsprechenden Lehrgangsnachweise des Staatsbetriebes Sachsenforst,
 - alle zweckentsprechenden Lehrgangsnachweise der Institutionen der Landesforstverwaltung Sachsen (LFV) die bis 2005 erlangt wurden,
 - Lehrgänge des Modules F (Feuerwehr) gemäß Ausbildungsvereinbarung Landesfeuerwehrschule und Unfallkasse Sachsen vom 15.07.2015
 - andere Lehrgangsnachweise die gemäß den Standards des Staatsbetriebes Sachsenforst für Lehrgänge zur nichtgewerblichen Werbung von Brennholz durchgeführt werden (siehe auch DGUV-Informationen DGUV-I 214-059) und den Anforderungen genügen.
- Grundsätzlich wird jeweils im Einzelfall anhand der Lehrgangsbeschreibung in Orientierung an den vermittelten Kenntnissen und der Lehrgangsdauer zu beurteilen sein, ob der nachgewiesene Lehrgang den Bedingungen des zugewiesenen Arbeitsortes entspricht.
- In den Staatlichen Forstbetrieben zu DDR-Zeiten erworbene und nach TGL 27736 geschulte und im Qualifizierungspass eingetragene EMKS-Lehrgänge decken die heutigen Anforderungen an einen Einsatz in der Brennholzwerbung weitestgehend ab. Bei dieser Qualifikation sollte bei längerer Pause jedoch ein erneuter Lehrgang empfohlen werden.
- 2. Die verbindliche Vereinbarung zur nichtgewerblichen Selbstwerbung von Holz ist unter Anerkennung des Merkblattes zur nichtgewerblichen Selbstwerbung von Holz vor Arbeitsaufnahme durch den Brennholzwerber zu unterschreiben.
- 3. Fahrzeuge oder Traktoren müssen in einem technisch guten Zustand sein. Es ist sicherzustellen, dass kein Öl, Hydraulikflüssigkeit oder Kraftstoff unkontrolliert austritt.
- 4. Waldbestände dürfen nur auf den vorgegebenen Rückegassen befahren werden! Es gelten die gleichen Grundsätze, wie für den Unternehmereinsatz.
- 5. Die Bestimmungen des Merkblattes (siehe Anlage 1) zur nichtgewerblichen Selbstwerbung von Holz gelten umfassend. Bei Verstößen gegen die Festlegungen sind die Arbeiten sofort einzustellen.

Seite 1 von 5 Stand: 01.08.2019 Quelle: www.sachsenforst.de



B: Lehrgänge des SBS zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Arbeiten mit der Motorsäge bei der nichtgewerblichen Werbung von Brennholz im Staatswald

Die Lehrgänge werden entsprechend der DGUV-Informationen (DGUV-I 214-059) vom Mai 2014 "Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge" durchgeführt und sind an die Bedingungen zur nichtgewerblichen Werbung von Brennholz angepasst.

1. Lehrgangsarten:

- Motorsägenlehrgang 1: Grundkenntnisse entsprechend Module A und B der DGUV-Information, Arbeitsschutz, Motorsägentechnik, Sägearbeiten am liegenden und stehenden Holz, Baumfällung über 20 cm, Aufarbeitung
 - → 5 Tage / Zertifikat nach Lernerfolgskontrolle
- Motorsägenlehrgang 2: Grundkenntnisse zum Arbeiten mit der Motorkettensäge in der Brennholzwerbung bei der Schwachholzfällung bis 20 cm BHD und Aufarbeitung nach Modul A der DGUV-Information
 - → 2 Tage / Teilnahmenachweis
- Motorsägenlehrgang 3: Grundkenntnisse zum Arbeitsschutz, Motorsägentechnik, Sägearbeiten am liegenden Holz entsprechend Modul A der DGUV-Information
 - → 2 Tage / Teilnahmenachweis

2. Teilnahmevoraussetzungen:

- Die Teilnehmer/-innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Die Teilnehmer/-innen müssen über die k\u00f6rperliche und geistige Eignung zur Arbeit mit der Motorkettens\u00e4ge verf\u00fcgen. Wenn Zweifel an der k\u00f6rperlichen oder geistigen Eignung bestehen, kann zur Kl\u00e4rung vom betreffenden Teilnehmer vor Lehrgangsbeginn die Vorlage eines \u00e4rztlichen Attestes mit der bescheinigten Eignung gefordert werden.
- Bei der Ausbildung werdender Mütter ist das Mutterschutzgesetz zu beachten.
- Die vollständige, funktionierende persönliche Arbeitssicherheitsbekleidung muss bei den praktischen Unterweisungen von den Lehrgangsteilnehmern getragen werden. Diese hat den aktuell geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu entsprechen und besteht aus:
 - Schnittschutzhose und einer Jacke mit Signalaufsatz,
 - Schnittschutzschuhe oder -stiefel,
 - Schutzhelm (Helmkombination mit Gehör- und Gesichtsschutz),
 - Motorsägenschutzhandschuhe.

3. Maschinen und Geräte

Die Ausbildung hat ausschließlich an entsprechend der aktuellen Arbeitsschutzbestimmungen normierten Motorkettensägen und Geräten zu erfolgen. Die Motorkettensägen werden i. d. R. vom Träger des Lehrganges gestellt. Führen die Lehrgangsteilnehmer eigene Motorkettensägen mit, sind diese vor dem Einsatz in Verantwortung des Ausbildungsträgers auf Erfüllung der aktuellen Normen zu überprüfen und ggf. durch Maschinen des Trägers des Lehrgangs zu ersetzen. Die Verwendung umweltfreundlicher Kraft- und Schmierstoffe ist zu gewährleisten.

Seite 2 von 5 Stand: 01.08.2019 Quelle: www.sachsenforst.de



4. Ausbildungsträger und Qualifikation der Ausbilder/innen:

- Die Ausbildungsträger müssen über die materiell-technischen und personellen Voraussetzungen verfügen. Hierzu zählt auch, dass für die Motorkettensägenausbildung eine ausreichende Zahl von Übungsobjekten (Bäume) zur Verfügung steht.
- Der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin muss über eine bestandene Ausbildereignungsprüfung (nach Ausbilder-Eignungs-VO vom 16.02.99, veröffentl. Im BGBI I S. 157 vom 23.02.99) verfügen und zwingend Diplom-Forstingenieur/-in (FH/Uni) oder alternativ staatlich geprüfte/-r Forstwirtschaftsmeister oder Forstwirt sein sowie eine mindestens 3 jährige, einschlägige Berufserfahrung nachweisen können.
- Die theoretische Unterweisung ist vom Lehrgangsleiter durchzuführen.
- Für die praktische Unterweisung müssen Forstwirte oder vergleichbare Fachkräfte mit mindestens 3 jähriger, einschlägiger Berufserfahrung beim praktischen Umgang mit der Motorkettensäge eingesetzt werden. Die eingesetzten Ausbilder müssen über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichende pädagogische Kenntnisse zur Wissensvermittlung verfügen.

5. Ausbilder-/Teilnehmerrelation:

- o In der theoretischen Unterweisung kann der/die Lehrgangsleiter/-in maximal 20 Personen unterweisen.
- o In den praktischen Unterweisungen in Kleingruppen ist eine Relation von regelmäßig 4, im Ausnahmefall maximal 6 Lehrgangsteilnehmern je Ausbilder einzuhalten.

6. Lehrgangsinhalte

Für das Arbeiten mit der Motorkettensäge in der Brennholzwerbung beim Einschneiden von liegendem Holz und bei der Schwachholzfällung bis 20 cm BHD (Motorsägenlehrgänge 2 und 3) sind als Grundkenntnisse folgende Lehrgangsinhalte in der aufgeführten Unterweisungsdauer zu vermitteln, um das Lernziel zu erreichen:

o Theoretischer Teil (8 Unterrichtseinheiten [UE] á 45 min):

Arbeitsschutz	 Unfallgeschehen bei der Motorsägenarbeit (nicht nur Forst) Schutzausrüstung wichtige Inhalte DGUV-Regel Waldarbeit
Motorsägentechnik	 Aufbau und Wirkungsweise der Motorkettensäge Wartung der Motorsäge Wichtige Werkzeuge und Hilfsmittel
Schneidetechniken	 Fällschnitte im Schwachholz bis BHD 20 cm Entastungstechniken Schnittführung am liegenden Holz Holz unter Spannung (Einführung)

Seite 3 von 5 Stand: 01.08.2019 Quelle: www.sachsenforst.de



o Praktischer Teil (8 Unterrichtseinheiten [UE] á 45 min):

(Gruppenarbeit an Übungsobjekten, regelmäßig 4, ausnahmsweise max. 6 Teiln. pro Ausbilder):

Einscheiden von liegendem Holz	 Schnittführung bei einfachen Trennschnitten Beurteilung des liegenden Holzes Hilfen bei leichten Spannungen
Schwachholzfällung	 Fallkerbanlage und Schnittführung Schrägabschnitt Fällheberschnitt Entasten Spezielle Fällhilfen
Schneiden von Holz unter Spannung	 Schnittverhalten bei einfachen Spannungsverhältnissen Schnitte bei unterschiedlichen Spannungen

C: Lehrgänge Dritter zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Arbeiten mit der Motorsäge bei der nichtgewerblichen Werbung von Brennholz im Staatswald

1. Anforderungen an die Ausbildung

Die in Abschnitt B Punkt 2 bis 6 getroffenen Anforderungen gelten analog für Motorsägenlehrgänge Dritter, wenn diese einen Befähigungsnachweises zum Arbeiten mit der Motorsäge bei der nichtgewerblichen Werbung von Brennholz im Staatswald zum Ziel haben sollen.

2. Lehrgangsbescheinigungen (Muster in Anlage 2)

Die Lehrgangsbescheinigungen müssen derart dezidiert und aussagekräftig sein, dass ein Revierleiter die potentiellen Fähigkeiten eines Brennholzselbstwerbers möglichst genau einschätzen kann. Die individuelle Anpassung der Arbeitsaufgabe an die Fähigkeit der nichtgewerblichen Selbstwerber wird dadurch erleichtert. Die Ausbildungsträger von Sachsenforst verwenden die einheitlichen Vorlagen für Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate. Die Bescheinigung sollen u.a. die Qualifikation des Ausbilders, die Lehrgangsinhalte, die Unterweisungszeiten und die Ausbildungsintensität erkennen lassen (siehe Anlage 2).

3. Bestätigung Lehrgangsinhalte (Anlage 3)

Die Ausbildungsträger können den Teilnehmern an Motorsägenlehrgängen zusätzlich zu den Teilnahmebescheinigungen oder Zertifikaten diese Bestätigung ausstellen, in welcher sie garantieren, dass die Inhalte der durch sie durchgeführten Lehrgangsveranstaltung mindestens den Anforderungen dieses Leitfadens genügen.

Seite 4 von 5 Stand: 01.08.2019 Quelle: www.sachsenforst.de



Anlagen:

- 1 Merkblatt Selbstwerbung
- 2 Musterlehrgangsnachweis
- 3 Bestätigung Lehrgangsinhalte

Seite 5 von 5 Stand: 01.08.2019 Quelle: www.sachsenforst.de